

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Obergebertsham“ der Gemeinde Höslwang;
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Höslwang hat in der öffentlichen Sitzung am 04.04.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Obergebertsham“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedurfte keiner Genehmigung.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen, einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur Aufhebung der Satzung führten, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing in Halfing, Wasserburger Str. 1, Zimmer 6 und der Gemeindeverwaltung Höslwang, Kirchplatz 12 in Höslwang einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

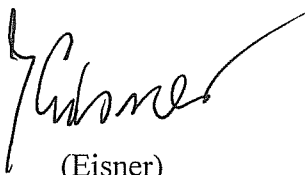
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



(Eisner)

stellv. Gemeinschaftsvorsitzender u.
1. Bürgermeister der Gemeinde Höslwang



An die Amtstafel

angeheftet am: 27.04.2017

abgenommen am: